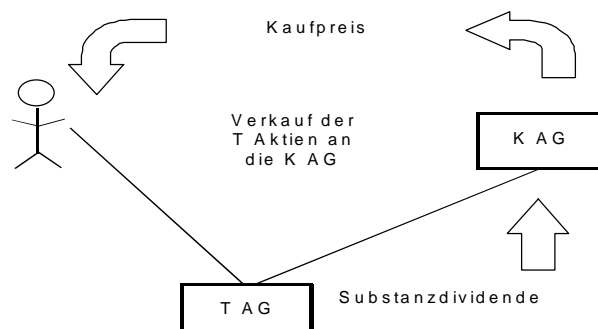


6.3.5 Indirekte Teilliquidation und Transponierung

Die Veräusserung von Aktien aus dem Privatvermögen gilt normalerweise als steuerfreier Kapitalgewinn gemäss DBG 16/3. Davon gibt es zwei wichtige Ausnahmen, die als «indirekte Teilliquidation» und «Transponierung» bezeichnet werden (DBG 20a und StHG 7a).

Frage 190 Was ist eine indirekte Teilliquidation?

Von einer indirekten Teilliquidation spricht man bei folgendem Sachverhalt (vgl. DBG 20a/1/a): ein privater Aktionär (Aktien im PV) veräussert eine Beteiligung (die Aktien der T AG) an ein fremdes Unternehmen (K AG), das seinerseits jedoch nicht in der Lage ist, den Kaufpreis aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Erwerberin (K AG) bezahlt einen Teil des Kaufpreises durch Ausschüttung einer Substanzdividende aus der T AG, d.h. aus Mitteln der übernommenen Gesellschaft. Diese Ausschüttung ist steuerfrei, weil die Aktien der T AG bei der Käuferin (K AG) Geschäftsvermögen darstellen (die Substanz ausschüttung kann durch eine Abschreibung steuerlich neutralisiert werden, oder es gilt ohnehin der Beteiligungsabzug). Dieser Vorgang kann graphisch wie folgt dargestellt werden:



Die T AG verfügt typischerweise über hohe flüssige Mittel und hohe offene Reserven. Der Verkäufer realisiert diese Substanz nun aber nicht direkt (d.h. durch eine Dividende), sondern durch den Verkauf seiner Aktien, wobei die Substanz dann *an die K AG* ausgeschüttet und letztlich in Form des Kaufpreises an den Aktionär weitergeleitet wird. Die Mittel aus dieser Substanzdividende fliessen dem Aktionär also indirekt zu (daher die Bezeichnung «indirekte Teilliquidation»).

Gemäss DBG 20a/1/a müssen für die Besteuerung dieses Vorgangs folgende Tatbestandselemente (kumulativ) erfüllt sein:

1. Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mindestens 20%;
2. Wechsel vom Privatvermögen (Verkäufer) in das Geschäftsvermögen (Käuferin), (damit Wechsel vom KEP zu BWP);
3. Ausschüttung von nicht betriebsnotwendiger Substanz, die beim Verkauf bereits vorhanden war, innerhalb von 5 Jahren;
4. Mitwirkung des Verkäufers (definiert in DBG 20a/2).

Frage 191 Welches sind die Steuerfolgen einer indirekten Teilliquidation?

Die Steuerfolgen der indirekten Teilliquidation betreffen den *Verkäufer*. Er realisiert in diesem Fall nicht einen steuerfreien Kapitalgewinn gemäss DBG 16/3, sondern einen *steuerbaren Beteiligungsertrag* gemäss DBG 20/1/c (DBG 20a/1/a). Um dies zu verstehen, müssen vorgängig die Steuerfolgen der Teilliquidation (Substanzausschüttung) verglichen werden und zwar erstens vor dem Verkauf und zweitens nach dem Verkauf.

Die Bilanz der T AG könnte z.B. wie folgt aussehen:

Bilanz T AG

UV	3'000	100	AK
AV	1'000	3'900	Reserven
Total	4'000	4'000	Total

Frage 1: Welche Steuerfolgen hätte die Ausschüttung einer Substanzdividende von CHF 2 Mio. an den privaten Aktionär (d.h. vor dem Verkauf)?

Lösung: Aufgrund des *Kapitaleinlageprinzips* müsste der Aktionär die volle Differenz zwischen der Ausschüttung (2 Mio.) und der Kapitalrückzahlung (hier Null), d.h. CHF 2 Mio. als Beteiligungsertrag versteuern (DBG 20/1/c). Dies würde einen Steuerbetrag in der Grössenordnung von ca. CHF 230'000 (nur direkte Bundessteuer) ausmachen. Auf den 2 Mio. würde zudem bei der T AG die Verrechnungssteuer erhoben (VStG 4/1/b und VStV 20).

Frage 2: Wie wird die gleiche Substanzdividende steuerlich behandelt, wenn die T AG vorher an die K AG verkauft wurde und somit an die K AG ausgerichtet wird?

Lösung: Gewinnsteuerrechtlich (auf Stufe K AG) gilt hier das *Buchwertprinzip*. Die K AG muss die Substanzdividende zwar als Ertrag verbuchen, sie kann dem gesunkenen Wert der T AG aber durch Abschreibung auf der Beteiligung Rechnung tragen, was im Modellfall auf einen Saldo von Null hinausläuft. Ausserdem könnte die K AG den Beteiligungsabzug gemäss DBG 69 geltend machen. Sie entrichtet für die Substanzdividende *keine Gewinnsteuer*. Bei der Verrechnungssteuer gilt hingegen auch hier das KEP, d.h. sie wird zwar erhoben, kann aber evtl. nur gemeldet oder zurückgefordert werden. Verfügt die K AG nicht

über ausreichende finanzielle Mittel zum Erwerb der T AG, kann sie einen Teil des Kaufpreises steuerfrei durch eine Substanzdividende, d.h. letztlich mit Mitteln der T AG finanzieren.

Fazit: Infolge des Wechsels vom KEP zum BWP gehen dem Fiskus durch den Verkauf der T AG an die K AG erhebliche latente Einkommenssteuern verloren.

Frage 3 Wie wird der Verkauf der T AG an die K AG steuerlich behandelt?

Lösung: Um diesen Verlust an latenten Steuern zu verhindern, qualifiziert das Gesetz das Entgelt für den Verkauf der Aktien in diesen Fällen nicht als steuerfreien Kapitalgewinn gemäss DBG 16/3, sondern als *Beteiligungsertrag im Sinne von DBG 20/1/c*.

Fazit: Der Verkauf einer Beteiligung durch einen privaten Aktionär an eine fremde Gesellschaft kann unter die Einkommenssteuer fallen, sofern die Käuferin der erworbenen AG vor Ablauf von 5 Jahren nicht betriebsnotwendige Substanz entzieht, die im Verkaufszeitpunkt bereits vorhanden war und wenn der Verkäufer dabei mitwirkt.

Frage 192 Wie wird die Einbringung einer AG in eine dem gleichen Aktionär gehörende andere AG steuerlich behandelt?

Die Veräußerung von Aktien aus dem Privatvermögen an eine *vom gleichen Aktionär beherrschte* Gesellschaft stellt eine weitere Ausnahme zu DBG 16/3 dar. Dieser Sachverhalt wird als «Transponierung» bezeichnet. Die zuerst in der Praxis entwickelte *Transponierungstheorie* ist nunmehr kodifiziert in DBG 20a/1/b. Graphisch dargestellt geht es um folgenden Sachverhalt: